

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

**Umsetzung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts
Karlsruhe zur Besetzung der Polizeipräsidenten
und Vizepräsidenten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund, dass aus der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 15/4619 hervor geht, dass die als Vizepräsidenten zu entbindenden 14 Beigeladenen bei den regionalen Polizeipräsidiolen und beim Polizeipräsidium Einsatz weiter Funktionen wahrnehmen, stellt sich die Frage, an welcher Stelle in der Rangfolge der rangdienstältesten Polizeivollzugsbeamten des höheren Diensts in den einzelnen Polizeipräsidiolen und dem Polizeipräsidium Einsatz die jeweils einzelnen Beigeladenen stehen?
2. Welche Funktionen nehmen die Polizeibeamten, die in der Rangfolge vor den jeweiligen Beigeladenen stehen, wahr?
3. Für welche Dienstposten/Funktionen werden die Beigeladenen aufgrund ihrer jeweiligen Funktion, ihrer Stellung innerhalb der Rangliste oder einer anderweitigen Regelung, z. B. im jeweiligen Geschäftsverteilungsplan, (Abwesenheits-)Vertretungen wahrnehmen können?
4. Wie wird sichergestellt, dass Beigeladene nicht aufgrund ihrer Stellung in der Rangliste der rangdienstältesten Polizeivollzugsbeamten des höheren Diensts des jeweiligen Polizeipräsidiolums in Anwendung der in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 15/4619 dargelegten Abwesenheitsvertretungsregel (Vertretung durch den rangdienstältesten Polizeivollzugsbeamten) zeitweise Aufgaben wahrnehmen, die einen Bewährungsvorteil darstellen, z. B. die Stellvertretung des kommissarischen Leiters?

5. Welche Polizeivollzugsbeamten werden aufgrund ihrer Stellung in der Rangliste der rangdienstältesten Polizeivollzugsbeamten des höheren Diensts des jeweiligen Polizeipräsidiums oder aufgrund einer dann konkret zu benennenden Vorschrift die kommissarisch eingesetzten Präsidenten vertreten?

12.02.2014

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 5. März 2014 Nr. 3-0300.0/30/16 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund, dass aus der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 15/4619 hervorgeht, dass die als Vizepräsident zu entbindenden 14 Beigeladenen bei den regionalen Polizeipräsidien und beim Polizeipräsidium Einsatz weiter Funktionen wahrnehmen, stellt sich die Frage, an welcher Stelle in der Rangfolge der rangdienstältesten Polizeivollzugsbeamten des höheren Diensts in den einzelnen Polizeipräsidien und dem Polizeipräsidium Einsatz die jeweils einzelnen Beigeladenen stehen?

Zu 1.:

Die Stellung in der Rangfolge in den betroffenen regionalen Polizeipräsidien und dem Polizeipräsidium Einsatz ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Polizeipräsidium	Stellung in der Rangfolge
Aalen	1
Freiburg	1
Heilbronn	2
Karlsruhe	1
Konstanz	2
Ludwigsburg	1
Offenburg	2
Reutlingen	1
Stuttgart	1
Tuttlingen	1
Ulm	1
Einsatz	1

2. Welche Funktionen nehmen die Polizeibeamten, die in der Rangfolge vor den jeweiligen Beigeladenen stehen, wahr?

Zu 2.:

Polizeipräsidium Heilbronn

Beim Polizeipräsidium Heilbronn nimmt der in der Rangdienstfolge vorstehende Beamte die Funktion des Leiters der Direktion Polizeireviere wahr.

Polizeipräsidium Konstanz

Beim Polizeipräsidium Konstanz nimmt der in der Rangdienstfolge vorstehende Beamte die Funktion des Leiters des Führungs- und Einsatzstabes wahr.

Polizeipräsidium Offenburg

Beim Polizeipräsidium Offenburg nimmt der in der Rangdienstfolge vorstehende Beamte die Funktion des Leiters der Direktion Polizeireviere wahr.

3. Für welche Dienstposten/Funktionen werden die Beigeladenen aufgrund ihrer jeweiligen Funktion, ihrer Stellung innerhalb der Rangliste oder einer anderweitigen Regelung, z. B. im jeweiligen Geschäftsverteilungsplan, (Abwesenheits-)Vertretungen wahrnehmen können?

Zu 3.:

Polizeipräsidium Aalen

Abwesenheitsvertretung für den kommissarischen Leiter des Polizeipräsidiums Aalen

Polizeipräsidium Freiburg

Abwesenheitsvertretung für den Leiter des Polizeipräsidiums Freiburg

Polizeipräsidium Heilbronn

Zweiter Abwesenheitsvertreter, wenn neben dem Leiter des Polizeipräsidiums Heilbronn auch dessen erster Abwesenheitsvertreter nicht anwesend ist

Polizeipräsidium Karlsruhe

Abwesenheitsvertretung für den kommissarischen Leiter des Polizeipräsidiums Karlsruhe

Polizeipräsidium Konstanz

Zweiter Abwesenheitsvertreter, wenn neben dem kommissarischen Leiter des Polizeipräsidiums Konstanz auch dessen erster Abwesenheitsvertreter nicht anwesend ist

Polizeipräsidium Ludwigsburg

Abwesenheitsvertretung für den kommissarischen Leiter des Polizeipräsidiums Ludwigsburg

Polizeipräsidium Offenburg

Der Beigeladene nimmt derzeit keine Abwesenheitsvertretung des kommissarischen Leiters des Polizeipräsidiums Offenburg wahr; neben seinem Dienstposten wird von ihm kommissarisch die Leitung der Verwaltung wahrgenommen

Polizeipräsidium Reutlingen

Abwesenheitsvertretung für den kommissarischen Leiter des Polizeipräsidiums Reutlingen

Polizeipräsidium Stuttgart

Abwesenheitsvertretung für den Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart

Polizeipräsidium Tuttlingen

Abwesenheitsvertretung für den kommissarischen Leiter des Polizeipräsidiums Tuttlingen

Polizeipräsidium Ulm

Abwesenheitsvertretung für den Leiter des Polizeipräsidiums Ulm

Polizeipräsidium Einsatz

Abwesenheitsvertretung für den Leiter des Polizeipräsidiums Einsatz

4. *Wie wird sichergestellt, dass Beigeladene nicht aufgrund ihrer Stellung in der Rangliste der rangdienstältesten Polizeivollzugsbeamten des höheren Diensts des jeweiligen Polizeipräsidiums in Anwendung der in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 15/4619 dargelegten Abwesenheitsvertretungsregel (Vertretung durch den rangdienstältesten Polizeivollzugsbeamten) zeitweise Aufgaben wahrnehmen, die einen Bewährungsvorteil darstellen, z. B. die Stellvertretung des kommissarischen Leiters?*

Zu 4.:

Die Beigeladenen nehmen in Hauptfunktion bei den regionalen Polizeipräsidien und beim Polizeipräsidium Einsatz weiter ihre Tätigkeit als Leiter des Führungs- und Einsatzstabes, der Direktion Polizeireviere oder der Kriminalpolizeidirektion wahr. Sofern ihnen als rangdienstälteste Polizeibeamte zeit- und anlassbezogen Vertretungsaufgaben zugewiesen sind, erledigen sie in Nebenfunktion die laufenden, alltäglich notwendigen Dienstgeschäfte nach Vorgabe und Vorstellung des abwesenden Leiters. Anders als bei der kommissarischen Übertragung eines Dienstpostens, die prinzipiell mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung des zugewiesenen Aufgabenbereichs einhergeht, vermittelt die lediglich vertretungsweise Ausübung der Dienstgeschäfte der Rechtsprechung zufolge keinen qualitativen Unterschied in der Aufgabenwahrnehmung, der einen beurteilungs- und auswahlrelevanten Erfahrungsvorsprung nach sich zieht.

5. *Welche Polizeivollzugsbeamten werden aufgrund ihrer Stellung in der Rangliste der rangdienstältesten Polizeivollzugsbeamten des höheren Diensts des jeweiligen Polizeipräsidiums oder aufgrund einer dann konkret zu benennenden Vorschrift die kommissarisch eingesetzten Präsidenten vertreten?*

Zu 5.:

Die Abwesenheitsvertretung der kommissarisch eingesetzten Leiter erfolgt nach dem für solche Konstellationen allgemein anerkannten Anciennitätsprinzip. Auf die Antwort zu 1. bis 3. wird insoweit verwiesen.

Gall

Innenminister